

Mandantenrundschriften Februar 2021 (I/2021)

(Ebenfalls gleichzeitig als Anhang zu: „Aktuelle Informationen Nummer 66“)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschriften, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält. Ebenso handelt es sich nicht um eine Rechtsberatung. Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen. Für den Inhalt wird weder eine Haftung noch Gewähr übernommen. Wie immer stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Auskünften oder für Rückfragen zur Verfügung! Das Rundschreiben enthält Auszüge aus dem „Verlag Neue Wirtschaftsbriefe“, kurz NWB und dem Haufe Verlag.

Internes – Allgemeine Hinweise - Schwerpunkte:

- **Erinnerung – Fristen:**

Die Abgabefristen für die Steuererklärungen etc. **des Jahres 2019** wurden einheitlich zunächst vom **28. Februar auf den 31. März, Ende Januar nun erneut bis zum 31. August 2021** verlängert. Gleichzeitig wurde auch der **Beginn der Verzinsung** von Guthaben oder Steuernachzahlungen vom 1. April 2021 auf den **30. September 2021** verlängert, so dass bis dahin weder Nachzahlungszinsen noch Erstattungszinsen (0,5% pro Monat)

- **Steuerprognose 2021:** Wie gewohnt erhalten Mandanten, die bei uns die Finanzbuchführung/den Jahresabschluss erstellen lassen, Anfang November nach Abschluss des 3. Quartals eine **Steuerprognose für das laufende Jahr 2021**. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um eine Hochrechnung auf Basis von zum Teil geschätzten Zahlen handelt, die **Ihnen und uns als Beratungshilfe und Information/Entscheidungshilfe** dienen soll. Es handelt sich **nicht** um „endgültige Werte!“, diese können zum Teil erheblich abweichen.

- **WICHTIG: Interne Kurzinformationen:**

- Seit dem 21. Januar 2021 arbeiten meine Mitarbeiterinnen im **Home Office**. Es ist **geplant, dies spätestens zum 7. März wieder zu beenden**, in Abhängigkeit von der allgemeinen Infektionslage. Bisher läuft diese Lösung auch durch Ihre Hilfe ohne Einschränkungen für Sie oder uns!
- Alle Mandanten, für die wir die **Überbrückungshilfen I, II, November- und Dezemberhilfen** beantragt haben, haben sowohl Bescheide als auch bereits die Hilfszahlungen dazu erhalten! **Bitte beachten Sie**, dass für alle Maßnahmen **noch Schlussabrechnungen** erfolgen müssen, bei denen dann festgestellt wird, ob und wenn ja wie viele Hilfen zurückgezahlt werden müssen.
- Aktuell laufen die **Anträge auf Überbrückungshilfe III**, die Bescheide ergehen dazu **aktuell innerhalb von 48 Stunden!**

Die Themen dieser Ausgabe:

- Diese Ausgabe enthält widmet sich folgenden Themen, im Wesentliche leider nur in Kurzform, ob der Masse der zur Zeit laufenden Änderungen bzw. Neuerungen:
 - Teilweise Abschaffung des **Solidaritätszuschlags** ab 2021
 - Überblick über **Steuerbegünstigungen für selbstgenutztes Wohneigentum** im Allgemeinen und die in 2020 neu aufgenommene Förderung nach § 35c EStG für energetische Sanierungen
 - Neue **Sonderabschreibungsmöglichkeit** für bestimmte Digitale Wirtschaftsgüter (z.B. Computer und Programme)
 - Neue einheitliche Gewinngrenze und Abschreibungsmöglichkeiten rückwirkend ab 2020 für die Inanspruchnahme von **Investitionsabzugsbeträgen** nach § 7g EStG
 - Neue Regelungen für **Verpflegungsmehraufwendungen** ab dem Jahr 2020
 - Befristete **Erhöhung der Entfernungspauschale** (Fahrten Wohnung Arbeitsstätte z.B.) ab dem Jahr 2021
 - **WICHTIG:** neue Regelungen für **Lieferungen von Waren in das EU Ausland, sog. One Stop Shop (OSS) Verfahren** – was jetzt vorbereitet werden muss
 - Wichtige Erinnerung I: **Mindestloohnerhöhungen** zum 1. Januar und 1. Juli 2021
 - Wichtige Erinnerung II: Frist zur **Umrüstungsverpflichtung bestehender elektronischer Kassensysteme** auf ein TSE System verlängert bis zum 31. März 2021
 - **Die Dauerbrenner:** wie immer - wichtige Informationen zu alltäglichen Sachverhalten!

Im Einzelnen

• **Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags**

Seit 2021 wird kein Solidaritätszuschlag mehr erhoben werden wenn das Einkommen unter 73.000 Euro (Alleinstehende) beziehungsweise 151.000 Euro (Verheiratete) liegt. Das sind rund 90 Prozent der Steuerzahler. Für weitere 6,5

Prozent fällt der Soli zumindest teilweise weg. Vollständig weiter zahlen müssen alle, die mehr als 109.000 Euro beziehungsweise 221.000 Euro verdienen.

Es ist daher möglich, dass Sie für das Jahr 2021 noch geänderte Einkommensteuervorauszahlungsbescheide erhalten.

• **Steuerbegünstigungen für selbstgenutztes Wohneigentum**

Im Jahr 2020 wurde eine neue Regelung zur Förderung von Erhaltungsmaßnahmen für selbstgenutztes Wohneigentum eingeführt. Damit Sie einmal einen Überblick haben, wie etwaige Maßnahmen an Ihrer selbstgenutzten Immobilie steuerlich gefördert werden können, habe ich Ihnen folgende Tabelle aus der NWB Reihe eingefügt. Die neue Fördermöglichkeit des § 35c EStG finden Sie in der fünften und letzten Zeile. Diese betrifft „energetische“ Sanierungen, Einzelheiten dazu werden dann weiter unten erläutert.

<i>Gebäude/Baumaßnahmen</i>	<i>Begünstigungsart/Begünstigungshöhe</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
Zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten/ städtebaulichen Entwicklungsbereichen	Abzug wie Sonderausgaben 10 x 9 % bei Maßnahmen/Erhaltungsaufwand nach dem 31.12.2003	§ 10f EStG
Schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	Abzug wie Sonderausgaben 10 x 9 % bei Maßnahmen nach dem 31.12.2003	§ 10g EStG
Bei Herstellung/Anschaffung zwischen 01.01.2018 und 31.03.2021, erstmaliger Neubau/Kauf einer selbstgenutzten Immobilie	Baukindergeld 1.200 EUR/Kind unter 18 Jahren, max. 10 Jahre	Antrag bei KfW, Zuschuss 424
Arbeitslohn bei Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt	20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 EUR pro Jahr	§ 35a Abs. 3 EStG
Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierung bei Sanierung zwischen 2020 und 2030 an Gebäuden, die älter als 10 Jahre sind und zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	Anschaffungs- und Folgejahr 4 Jahre Abzug von je 7% der Kosten max. 14.000 EUR anschließend 1 Jahr Abzug von 6 % der Kosten max. 12.000 EUR	§§ 35c EStG

Einzelheiten zur Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG)

- (1) Für energetische Maßnahmen an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen **zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude (begünstigtes Objekt)** ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, **im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um je 14 000 Euro und im übernächsten Kalenderjahr um 6 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 12 000 Euro für das begünstigte Objekt.**

Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme **älter als zehn Jahre ist**; maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung.

Energetische Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind:

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch die Kosten für die Erteilung der Bescheinigung nach Satz 7 sowie die Kosten für Energieberater, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ zugelassen sind, wenn der Energieberater durch den Steuerpflichtigen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen nach Satz 3 beauftragt worden ist; die tarifliche Einkommensteuer vermindert sich abweichend von Satz 1 um 50 Prozent der Aufwendungen für den Energieberater. Die Förderung **kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem begünstigten Objekt** in Anspruch genommen werden; je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40 000 Euro.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die jeweilige energetische Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt wurde und die Anforderungen aus der Rechtsverordnung nach Absatz 7 erfüllt sind.

Die Steuerermäßigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen der

Sätze 1 bis 3 und die Anforderungen aus der Rechtsverordnung nach Absatz 7 dem Grunde und der Höhe nach erfüllt sind.

(2) Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude **im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung anderen Personen unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.**

(3) Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung nach Absatz 1 **nicht in Anspruch nehmen**, soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist ebenfalls nicht zu gewähren, wenn für die energetischen Maßnahmen eine Steuerbegünstigung nach § 10f oder eine Steuerermäßigung nach § 35a in Anspruch genommen wird oder es sich um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen ist, dass der Steuerpflichtige für **die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat, die die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen, und die in deutscher Sprache ausgefertigt ist und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Barzahlungen sind NICHT begünstigt!**

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

(6) Steht das Eigentum am begünstigten Objekt mehreren Personen zu, können die Steuerermäßigungen nach Absatz 1 für das begünstigte Objekt insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Die der Steuerermäßigung nach Absatz 1 zugrunde liegenden Aufwendungen können einheitlich und gesondert festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Absatz 1 Nummer 2a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

- **Sofortabschreibung für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter (Computer und Programme etc.) geplant**

Der Bund und die Länder wollen eine sofortige Abschreibung bestimmter digitaler Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1.1.2021 ermöglichen.

- **Hintergrund:** Nach aktueller Rechtslage können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter bis zu einem Betrag von 800 € netto sofort abgeschrieben werden. Eine Abschreibung über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts über mehrere Jahre ist nicht erforderlich.
- **Bund Länder-Beschluss:** Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie haben der Bund und die Länder am 19.1.2021 beschlossen, eine sofortige Abschreibung bestimmter digitaler Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1.1.2021 zu ermöglichen. Damit sollen etwa die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung künftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden können. Hiervon sollen auch diejenigen profitieren, die im Home-Office arbeiten.
- **Hinweis:** Die Umsetzung soll untergesetzlich geregelt und damit schnell verfügbar gemacht werden. Genaue Details zur geplanten Regelung sind im Moment (Stand: 28.1.2021) noch nicht bekannt. Über die weitere Entwicklung halten wir Sie an dieser Stelle auf dem Laufenden.

- **Neue einheitliche Gewinngrenze und Verbesserungen für Investitionsabzugsbeträge**

- Mit Investitionsabzugsbeträgen können unter bestimmten Voraussetzungen Abschreibungen für künftige Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in ein vor dem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt liegendes Wirtschaftsjahr vorgezogen werden. So wird in dem betreffenden Jahr die Steuerbelastung gemindert.
- Die bislang maßgebenden unterschiedlichen Betriebsgrößengrenzen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen werden durch eine für alle Einkunftsarten geltende Gewinngrenze von 200.000 € ersetzt. Die neue einheitliche Gewinngrenze gilt auch für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe.
- Ferner werden die begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % erhöht. Zudem können künftig Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen auch für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter uneingeschränkt in Anspruch genommen werden.
- Die Änderungen gelten rückwirkend ab dem VZ 2020.

• **Neue Verpflegungsmehraufwendungen ab dem Jahr 2020**

- Durch Gesetz v. 12.12.2019 sind die Verpflegungspauschalen des § 9 Abs. 4 EStG (Einkommensteuergesetz) erhöht worden; sie betragen nun
 - 28 € für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,
 - jeweils 14 € für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
 - 14 € für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 14 € für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

• **Befristete Anhebung der Entfernungspauschale (z.B.: Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte)**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 wird zur Entlastung der Pendler ab dem 1.1.2021 befristet bis zum 31.12.2026 für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 35 Cent (und ab dem 01.01.2024 um weitere 3 Cent auf dann 38 Cent) angehoben. Das gilt auch für Fahrten von Selbständigen zu ihrer Betriebsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Für Personen, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, führt ein höherer Werbungskostenabzug infolge der erhöhten Entfernungspauschalen zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung. Für diesen Personenkreis ist die Möglichkeit geschaffen worden, alternativ zu der erhöhten Entfernungspauschale von 35 Cent (38 Cent) ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale zu beantragen.

• **Wichtige Änderungen ab dem 1. Juli 2021 für alle, die Warenlieferungen in die EU vornehmen – und auf was Sie sich schon jetzt vorbereiten müssen**

Durch Änderungen des Europäischen Umsatzsteuergesetzes sollen insbesondere Lieferungen in andere Europäische Länder ab dem 1. Juli 2021 vereinfacht werden.

Bisher ist es bei Lieferungen in die EU ja so, das bei Überschreiten jeweils verschiedener Lieferschwellen pro Jahr in den verschiedenen Empfängerländern Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben sind, und die entsprechende Umsatzsteuer dort zu entrichten sind.

Nun sollen ALLE Lieferschwellen EINHEITLICH auf 10.000 Euro pro Land und Jahr festgesetzt werden, das heißt:

- Wenn Sie diese Lieferschwellen in einzelne EU-Länder überschreiten, sind die Umsätze in diesen EU Ländern zu versteuern, mit der dort gültigen Umsatzsteuer
- Zur Vereinfachung ist aber ab dem 1. Juli keine Registrierung und Meldung mehr in den einzelnen Ländern nötig, **sondern dies wird EINHEITLICH in einer Meldung an das Finanzamt für ALLE Länder vorgenommen. Dieses neue Meldeverfahren wird „One Stop Shop“ (kurz OSS) genannt.**

Wie kann man sich (speziell der Onlinehandel) auf das neue System vorbereiten?

Es empfiehlt sich, sich schon frühzeitig mit den notwendigen Maßnahmen vertraut zu machen, damit man als Unternehmen mit den neuen Regelungen ab 1. Juli 2021 starten kann:

- **Ab dem 1. April 2021 kann eine Registrierungs-Anzeige an das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Wege übermittelt werden. Damit kann man sich für das System registrieren lassen und anzeigen, dass man dies nutzen möchte bzw. muss.**
- **Falls man das System ab dem 1. Juli direkt vom Start weg nutzen will, muss die Registrierung bis spätestens einen Tag vorher, also bis spätestens 30.Juni 2021 erfolgen.**
- **Bezüglich der Lieferschwellen, die für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 gelten, gibt es derzeit keine Hinweise darauf, dass die derzeit noch geltenden Höhen der Lieferschwellen halbiert werden sollen, weil es sich nur um einen Zeitraum von sechs Monaten handelt. Das BMF hat bisher keine Halbierung für den Fall angekündigt, dass ab 1.7.2021 ein neues System in Kraft tritt. Achten Sie hier jedoch auf aktuelle Veröffentlichungen!**
- **Auch bezüglich der neuen Lieferschwelle von einheitlich 10.000 Euro gibt es bisher keine Hinweise darauf, ob diese für die Zeit von Juli bis Dezember 2021 halbiert werden wird.**
- **Achten Sie auf alle aktuellen Veröffentlichungen zu diesem Thema!**

- Sprechen Sie mich an, sofern Sie Fragen dazu haben bzw. betroffen sind!
- Das ganze Verfahren ist noch „in der Mache“, also noch nicht vollständig geregelt

- **Wichtige Erinnerung I: Mindestlohn seit 1.1.2021 bei 9,50 Euro, ab dem 1. Juli 2021 bei 9,60 Euro**

Bitte denken Sie wie immer daran, dass es bei Ihnen branchenbedingt schon höhere Mindestlöhne und auch zu anderen Zeiten Erhöhungen dazugeben kann! Befragen Sie im Zweifel dazu Ihre Berufsorganisation (Arbeitgeberverband, Tarifvertrag, Industrie- und Handelskammern usw.)

- **Wichtige Erinnerung II: Kassen – Umrüstungsfrist endet zum 31. März 2021 – Nicht umrüstbare Kassen müssen bis zum 31. Dezember 2022 umgestellt werden**

Fast alle Bundesländer geben Unternehmen, Händlern und Gastwirten mehr Zeit für die Aufrüstung ihrer Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung. Die Länder haben hierzu eigene Härtefallregelungen erlassen, um die Frist unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31.3.2021 zu verlängern.

Hintergrund: Nach dem Kassengesetz besteht eigentlich seit dem 1.1.2020 für Unternehmer die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme, wie z. B. Kassen, durch eine manipulationssichere zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Da zuverlässige technische Sicherheitssysteme in den vergangenen Jahren noch nicht auf dem Markt waren, hatten Bund und Länder die ursprüngliche Frist zum Einbau der TSE bis zum 30.9.2020 verschoben. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte kürzlich diverse Wirtschaftsverbände darauf hingewiesen, dass es über die Frist des 30.9.2020 hinaus keine Notwendigkeit für eine Fristverlängerung der Nichtbeanstandungsregelung für die Aufrüstung von Kassensystemen sieht.

Nun haben fast alle Bundesländer beschlossen, Kassensysteme bis zum 31.3.2021 auch weiterhin nicht zu beanstanden, wenn die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister im Kassenbereich bis zum 30.9.2020 (Brandenburg, Sachsen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz: bis zum 31.8.2020) nachweislich verbindlich bestellt bzw. in Auftrag gegeben oder der Einbau einer Cloud-basierten TSE

vorgesehen (z. B. bei einer Zentralkasse in Unternehmen mit einer Vielzahl von Filialen), eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Hinweis: Ein gesonderter Antrag für die Fristverlängerung ist nicht erforderlich. Allerdings unterscheiden sich die Bedingungen für die Fristverlängerung je nach Bundesland teilweise im Detail, so z. B. in Bezug auf die Frist für den verbindlichen Auftrag zur Aufrüstung (s. o.). Zum Teil werden auch unterschiedliche Nachweise verlangt. Mit Stand 30.7.2020 hat lediglich Bremen noch keine Ausnahmeregelung erlassen.

WICHTIG: bitte bereiten Sie sich auf diese notwendige Umstellung schon jetzt vor, ob eine weitere Fristverlängerung kommen wird, ist eher unwahrscheinlich! Bitte nehmen Sie dazu mit Ihrem Kassensystemhersteller Kontakt auf! Sollten Sie Ihre Kasse / Ihr Kassensystem nicht umstellen, drohen Schätzungen und dadurch erhebliche Steuerzahlungen durch die Finanzverwaltung! Diese können dann nicht verhindert werden!

Sollte Ihre Kasse technisch nicht nachrüstbar sein, so besteht derzeit die Verpflichtung, diese spätestens bis zum 31. Dezember 2022 durch entsprechende neuen Kassensysteme zu ersetzen!

• Die Dauerbrenner – aktualisiert!

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

- a) **Aufbewahrung digitaler Unterlagen:** Bitte denken Sie daran ALLE digitalen Unterlagen und Programme, die mit Ihrer selbständigen bzw. unternehmerischen Tätigkeit zusammen hängen Verlustsicher zu archivieren! Als Laufzeit der Archivierung schlagen wir mindestens 14 Jahre vor! Zu diesen Daten gehören grundsätzlich ALLE Unterlagen, zum Beispiel: Kassenberichte, Kassenprogramme, Programmhandbücher, E-Mail Verkehr, Online Rechnungen, Online Belege, Rechnungsprogramme, Kaufmännische Software, Online Banking Daten usw. usw. **Im Zweifel entscheiden Sie sich vorsichtshalber bitte immer für das Speichern!** Bitte denken Sie daran, dass Sie die Daten nicht nur Speichern, sondern auch LESBAR machen müssen, also auch die entsprechenden Programme dazu (Online Banking usw.) in den jeweiligen Versionen vorzuhalten haben!
- b) **Aushilfskräfte/Angestellte und Aufzeichnungspflichten:** Wie in jedem Rundschreiben weisen wir auch hier wieder darauf hin, dass für Aushilfskräfte grundsätzlich Stundenaufzeichnungen zu führen sind. Neu ist seit dem 1. Januar 2015 nicht nur die Zahl der geleisteten Stunden sondern auch **der genaue Zeitraum** (von wann bis wann) aufgezeichnet werden muss! Bitte beachten Sie auch, für bestimmte Branchen (z.B. Gaststätten, Fleischer-/Metzgerei, Transportgewerbe, Baugewerbe usw.) gilt dies aber auch für alle Arbeitnehmer (nicht

nur für Aushilfen) – allerdings gibt es hier aktuell auch wiederum Ausnahmen! Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Aufzeichnungen sicher aufbewahrt und bei einer Prüfung vorgelegt werden können. Wir empfehlen Ihnen diese möglichst auch digital zu archivieren (einzuscannen).

- c) Obwohl es Ihnen genauso wie uns vermutlich schon zu den Ohren hinaus kommt, so müssten wir bei Fragen zu einer **ordnungsgemäßen Kassenbuchführung** doch immer die laufende Entwicklung beachten.
- d) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei der **Anschaffung von Kraftfahrzeugen** für den Betrieb, die auch einer möglichen Privatnutzung unterliegen (egal ob gebraucht oder neu) die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der vereinfachten 3-Monatsaufzeichnungen) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate geführten Nachweis, dass eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% gegeben ist, ist eine Zuordnung des Fahrzeugs zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen und damit der Vorsteuerabzug möglich!
- e) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie **Inventuren** etc.
- f) **Wichtig für Lieferungen ins Ausland:** sofern Sie Waren ins Ausland liefern, denken Sie bitte unbedingt daran, dass Sie der entsprechenden Rechnung einen **Nachweis beifügen, dass die Ware tatsächlich ins Ausland gelangt ist**. Dies kann nachgewiesen werden z.B. durch Fracht- und/oder Zollpapiere oder auch – sofern es anders nicht möglich ist – durch eine schriftliche Empfangsbestätigung des Empfängers. Ansonsten ist die mögliche Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung gefährdet!
- g) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin:** Belege über Krankheitskosten, Unterstützungsleistungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Kierspe, im Februar 2021

Sigurd Fastenrath
(Steuerberater)